



Niederschrift

über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 29. November 2022
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:42 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsén, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Brita
6. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (zu Tagesordnungspunkt 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Wallrafen, Paul Gerd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 501-2020/2025 |
| 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2023 | 506-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten | 494-2020/2025 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 497-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 498-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 495-2020/2025 |
| 7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023 | 496-2020/2025 |
| 8) Stelle für Sozialarbeit | 505-2020/2025 |
| 9) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" | 468-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 508-2020/2025 |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 22. November 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

501-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ geht der Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue-Flecken-Förderprogramm“ in die nächste Stufe. Der Kreis Viersen bereitet sich seit Jahresbeginn intensiv auf diesen Förderaufruf vor, der laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Jahresbeginn 2023 eröffnet werden soll. In Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, unterstützt die Bundesregierung mit dem Graue-Flecken-Förderprogramm den Glasfaserausbau. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Der Bund fördert die nicht rentablen Investitionen zu 50 v. H. und das Land NRW zu 40 v. H. Somit verbleiben 10 v. H. der Kosten als Eigenanteil bei den Kommunen. Nach erfolgreicher Erschließung der „Weißen Flecken“ ist hiermit die nächste Glasfaserausbaustufe im Kreisgebiet möglich. Ein „Grauer Fleck“ wird als unterversorgt definiert, wenn an diesem Standort kein Netzbetreiber einen Glasfaseranschluss oder einen Kabelnetzanschluss mit gigabitfähigen Downloadraten bereitstellen kann oder in den nächsten drei Jahren plant.

Bereits im April 2022 hat der Kreis Viersen nach Rücksprache mit allen Städten und Gemeinden das Fachbüro Kompetenz GmbH mit einem Beratungsmandat beauftragt. Die Firma Kompetenz hatte den Auftrag, eine Marktanalyse mit einer darauf basierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für den möglichen Ausbau der „Grauen Flecken“ durchzuführen. Die daraus resultierenden Ergebnisse geben, differenziert nach Kommune, Aufschluss über den voraussichtlichen Umfang des Projekts sowie deren Kosten.

Die gesamte Projektabwicklung kann, simultan zum „Weiße Flecken Programm,“ erneut über den Kreis Viersen und dessen Breitbandkoordination abgewickelt werden. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen erforderlich.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Viersen beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet rund 4,9 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an diesem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten

somit auf rund 490.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Cüsters vom Amt für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen der Kreisverwaltung Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung von Fragen.

Herr Cüsters berichtet über die Ergebnisse der Marktanalyse sowie über das Graue-Flecken-Programm.

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf den Standortvorteil hin, den der weitere Gigabitausbau mit sich bringen würde. Sie bittet um Auskunft, ob einzelne Adressen bei der Anbindung ausgenommen werden können und wie sich dies finanziell darstellen würde. Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Herr Cüsters teilt mit, dass in dem aufgeführten Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten die Anbindung aller derzeit unterversorgten Adressen kalkuliert sei. Es könne sein, dass die Förderrichtlinien die Möglichkeit zur Herausnahme einzelner Adressen eröffnen würden und sich dadurch auch der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten reduzieren würde. Für detaillierte Aussagen müssten jedoch die Veröffentlichung des für Anfang 2023 avisierten Förderaufrufs sowie der dazugehörigen Förderrichtlinien abgewartet werden.

Ausschussmitglied Mankau begrüßt für die SPD-Fraktion den weiteren Glasfaserausbau als wichtigen Meilenstein für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Er bittet um Auskunft, ob Telekommunikationsunternehmen (TKU) zur Erschließung unterversorgter Areale gesetzlich verpflichtet seien und ob sich die Nutzung von Bestandsleitungen kostenreduzierend auswirken würden.

Herr Cüsters sagt, dass kein TKU gesetzlich verpflichtet sei, solche Areale zu erschließen. Es sei zu erwarten, dass vorhandene Bestandsleitungen bzw. Leerrohre vorhanden seien und diese auch mitgenutzt werden könnten. Dies würde sich kostenmindernd auswirken.

Herr Lasenga empfiehlt, alle derzeit unterversorgten Adressen anzuschließen und bittet um Erläuterung des Trenchingverfahrens.

Herr Cüsters führt aus, dass es sich beim Trenchingverfahren um verschiedene Einbauverfahren der Leitungen in Asphalte, Bankette und Gehwege handele. Das schließlich zum Einsatz kommende Einbauverfahren sowie Details hierzu würden mit den Kommunen abgestimmt.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Coenen teilt Bürgermeister Wassong mit, dass das Gewerbegebiet An der Beek mit einem Breitbandausbau versorgt sei.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 490.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts- 506-2020/2025
jahr 2023

Sachverhalt:

Dem gesetzlich verankerten „Subsidiaritätsprinzip“, also dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Steuererhebung folgend, ist vor der Festsetzung der Steuerhebesätze ein finanzwirtschaftlicher Überblick notwendig. Der Haushaltsentwurf für 2023 wird in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 eingebracht. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2023 auf rd. 2,8 Mio. EUR belaufen. Neben den auch inflationär bedingten Aufwandssteigerungen ist diese Erhöhung des Haushaltsdefizits gegenüber 2021 um rd. 1,7 Mio. EUR überwiegend auf die Mehraufwendungen bei der

- Kreisumlage (bei gleichem Hebesatz von 34,2 v. H.)	470 TEUR
- Mehrbelastung Jugendamt (Erhöhung um 1,02 %-Punkte auf 30,29 v. H.)	685 TEUR
- Mehrbelastung Verkehrsverbund (Erhöhung um rd. 0,2 %-Punkte auf 3,2 v. H.)	<u>82 TEUR</u>
	1.237 TEUR

zurückzuführen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 werden die fiktiven Hebesätze der Realsteuern angehoben.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Kreis Viersen ergibt sich folgendes Bild:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant
Brüggen	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %
Grefrath	280 %	280 %	490 %	490 %	455 %	455 %
Schwalmtal	260 %	260 %	480 %	480 %	420 %	420 %
Nettetal	240 %	240 %	450 %	450 %	410 %	410 %
Willich	260 %	260 %	495 %	495 %	434 %	434 %
Tönisvorst	300 %	300 %	500 %	500 %	465 %	465 %
Viersen	330 %	330 %	480 %	480 %	460 %	460 %
Kempen	300 %	300 %	470 %	470 %	440 %	440 %
Niederkrüchten	255 %	255 %	450 %	493 %	420 %	420 %
fikt. gemäß GFG	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %

Um die künftigen Haushaltsbelastungen ausgleichen zu können und vor allem auch, um ansonsten eintretende Nachteile im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Kreisumlagen und Mehrbelastungen zu verhindern, ist zwingend eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe der fiktiven Festsetzung im GFG 2023 von 493 v. H. erforderlich. Diese prozentuale Erhöhung des Hebesatzes um rd. 9,5 % - Punkte führt einschl. der Berücksichtigung des derzeitigen Grundsteuer B-Aufkommens zu einer Ertragsverbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von rd. 275.000,00 EUR auf 2.530.000,00 EUR.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf den misslichen Umstand hin, dass derzeit bei den Bürgern, aber ebenso bei den Kommunen, die finanziellen Belastungen hoch und belastend seien. Sie bittet um Mitteilung, warum der Grundsteuer B Hebesatz nicht –

wie in vielen anderen Kommunen – konstant gehalten werden könne.

Kämmerin Schrievers geht davon aus, dass dies politische Gründe haben könnte. Weiterhin teilt sie mit, dass – falls dem Vorschlag zu einer Grundsteuer B-Erhöpfung gefolgt werden solle – die Anhebung auf den v. g. fiktiven Hebesatz nur für das Jahr 2023 sinnvoll sei. Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts gebe vor, dass das Grundsteuer B-Aufkommen in 2025 aufkommensneutral im Vergleich zum Jahr 2023 verlaufen müsse, womit eine Erhöhung im Jahr 2024 faktisch in 2025 dann wieder aufgehoben wäre.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion gerne Steuererhöhungen vermeiden würde, aufgrund zahlreicher kostenintensiver und notwendiger Anschaffungen wie beispielsweise der Mobilheime und Feuerwehrfahrzeuge eine Anhebung jedoch leider unumgänglich sei, so dass die CDU-Fraktion den Beschlussvorschlag mittrage.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten 494-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2023 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um rund 2,8 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheits-

preise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen insgesamt mit einem leichten Rückgang der Mengen gerechnet. Bei den Grünabfallsammlungen wird aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren sowie der Hochrechnung von einer höheren Menge als im Vorjahr ausgegangen. Bei den Elektro-Altgeräten ist mit einer rückgängigen Menge gegenüber dem Ansatz für 2022 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise und der veränderten Behälter und Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 15.700,00 EUR.

Der Kreis Viersen hatte eine Gebührenkalkulation für die Entsorgungsgebühren 2021 bis 2023 erstellt. Somit werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2022 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2022 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2023 wird die gleiche Menge wie im Vorjahr angesetzt. Insofern bleiben die Entsorgungskosten der Behälter einschließlich der Abfallsäcke gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Sperrgut und Altholz sind hier die Kosten geringfügig niedriger als im Vorjahr. Die Mengen der Bündelsammlung und Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind gestiegen. Dies führt zur entsprechenden Kostenerhöhung gegenüber dem Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wird die gleiche Abfuhrmenge wie im Vorjahr angesetzt, so dass die Entsorgungskosten für die kompostierbaren Abfälle (Braune Tonnen incl. Brauner Zusatztonnen) insgesamt gleichbleiben.

Im Bereich des Systems Graue Tonne sinken aufgrund der angesetzten Mengen die Entsorgungskosten um rund 700,00 EUR.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, bleiben die Kosten gleich. Die Abfuhrkosten der Container des Bauhofes, aus dem die Mengen des wilden Mülls und der Straßenabfallbehälter zur Deponie verbracht werden, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen. Die neuen Preise wurden in der Kalkulation jeweils bei den Aufwendungen und den Erlösen berücksichtigt. Hier ist festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich somit

wieder eine Gutschrift für die Gemeinde.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten, als im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 36.200,00 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt der Festpreis 50,00 EUR/t. Aufgrund der nicht einschätzbaren Lage auf dem Papiermarkt im letzten Jahr wurde für die Kalkulation 2022 vorsichtig kalkuliert und von einem Euwid-Preis von 34,00 EUR ausgegangen. Inklusive des Festpreises wurde für 2022 eine Kostenerstattung von insgesamt 84,00 EUR/t angesetzt.

Aufgrund des angespannten Papiermarktes sind jedoch tatsächlich die Preise seitdem enorm gestiegen. Hat im gesamten Jahr 2021 der Durchschnitts-Euwidwert rund 94,00 EUR betragen, so wurden im Jahr 2022 zuletzt Werte von rund 150,00 EUR gezahlt. Laut den derzeitigen Marktinformationen ist der Preis für Altpapier im grafischen Bereich derzeit noch stabil, im Massenbereich sinkt der Preis jedoch bereits. Insgesamt wird auf dem Gesamtmarkt wieder ein Preisrückgang erwartet. Aufgrund dieser Prognose wird nicht der letztgezahlte Wert mit 150,00 EUR, sondern der durchschnittliche Euwid-Wert aus 2022 abzüglich einem geschätzten Preisrückgang in Höhe von rund 95,00 EUR angesetzt. Dies entspricht auch in etwa dem Durchschnittspreis aus dem Jahr 2021. Somit wird insgesamt ein Erstattungspreis einschließlich des Festpreises des Kreises Viersen von 145,00 EUR berücksichtigt.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Obwohl die Papiermengen wiederum leicht zurückgegangen sind und eine Abführung der Umsatzsteuer für den Verpackungsanteil an das Finanzamt erfolgt, ist aufgrund des kalkulierten höheren Erstattungsbetrages je Tonne die angesetzte Papiererstattung für die Gesamtmenge Papier (Blau im System Grau und Blaue Zusatzbehälter) rund 48.500,00 EUR höher als in der Vorjahreskalkulation.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 EUR je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der abzuführenden Umsatzsteuer sowie der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich Zusatzbehälter) für 2023 um rund 12.700 EUR geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten trotz der Preissteigerung des Unternehmers um rund 30.000,00 EUR geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die höhere Papier- und Altkleidererstattung zurückzuführen. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 70,39 EUR (Vorjahr 73,15 EUR). Es sind noch Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von rund 154.800,00 EUR vorhanden. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Aufgrund der höheren Papiererstattung und Erstattung für Altkleider als für 2022 kalkuliert, wird für die Nachkalkulation 2022 ebenfalls mit einer Zuführung in die Rücklage gerechnet. Für das Jahr 2023 soll ein Betrag in Höhe von 67.900,00 EUR entnommen werden. Nach Einsatz dieses Betrages aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 66,50 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 EUR).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 EUR bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,3 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,90 EUR betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz auf 3,00 EUR festgesetzt werden (Vorjahr 3,50 EUR). Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kos-

ten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. Aufgrund der hohen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier und die Kostenbeteiligung der Unternehmer für Verpackungsanteile am Altpapier können die Zusatzbehälter Blau im Jahr 2023 weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die hier nicht benötigten Erstattungsanteile werden dem System Grau zugerechnet.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I-Behälter und 240 I-Behälter zur Verfügung gestellt. Im kommenden Jahr werden zur Beibehaltung der Gebühren insgesamt 24,78 aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit wie im Vorjahr für den 120 I-Behälter 57,20 EUR und 87,10 EUR für den 240 I-Behälter.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die erfreulicherweise weitestgehend stabil bleibenden und zum Teil sogar leicht sinkenden Gebührensätze; die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 497-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

men. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2023 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 42.000,00 EUR höher als im Vorjahr.

Bisher wurde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen eingebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des

Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des anzusetzenden Ausgangswertes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie des geringeren Zinssatzes ist der Zinsbetrag um rund 121.700,00 EUR geringer als in der Kalkulation für das Vorjahr.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2023 insgesamt 1.243.095,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Dies beruht insbesondere darauf, dass für 2022 deutlich höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt worden waren. Die Personalkosten für die Beschäftigten auf der Gruppenkläranlage und für den Bereich Abwasser im Rathaus sind um rund 53.000,00 EUR gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 6.600,00 EUR erhöht. Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt sinken die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr, um rund 64.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2021 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 23.900 m³ geringer. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubau-

ten erhöht.

In 2023 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 3,71 EUR je m³ (Vorjahr 3,79 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,21 EUR je m² (Vorjahr 1,31 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollten stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Demnach müsste eine Erhöhung auf die für 2022 festgesetzten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 voraussichtlich um je ca. 3 v. H. erfolgen. Hiernach würden die festzusetzenden Gebührensätze für 2023 3,49 EUR/m³ (Vorjahr 3,39 EUR/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,15 EUR/m² (Vorjahr 1,12 EUR/m²) bei der Niederschlagswassergebühr betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die enorme Baukostensteigerung im Jahr 2022 sowohl in den Nachkalkulationen ab 2022 als auch in der Gebührenkalkulation für 2024 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert deutlich ansteigen werden.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf.

Auch hier wurden die Zinsen wie vorstehend ausgeführt berechnet. Die Unternehmerkosten sind aufgrund eines Energiezuschlages gestiegen. Es wurden die gleichen Abfuhrmengen wie im Vorjahr als Durchschnittsmengen zu Grunde gelegt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2023 eine Gebühr in Höhe von 27,41 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,80 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,06 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,30 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,49 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,15 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 498-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert für unbebaute Grundstücke haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. In diesen Abschreibungen sind die Kosten für neue Bäume sowie die geplante Treppenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten enthalten.

Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurde für 2023 die zweite Stele für die Erweiterung der Urnenbestattungen in Baumnähe neu berücksichtigt. Für das

Jahr 2023 wurden Kosten für 8 Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hie-

rauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,25 v. H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 2.770,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Stromkosten konnte noch von den bisherigen Kosten ausgegangen werden, da hier die bestehenden Verträge noch für das nächste Jahr gelten.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge. Da von der gleichen Fallzahl ausgegangen wurde wie im Vorjahr, bleiben die Aufwendungen hier gleich. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer Umorganisation im Fachbereich I. Für die Baumkontrollen wurden die hierfür entstehenden Kosten berechnet. Hierin sind nicht die Bäume in den gebührenneutral zu buchenden Bereichen enthalten. Zusätzlich sind für das kommende Jahr 100,00 EUR für die Erfassung der neu gepflanzten Bäume in das Baumkataster zu berücksichtigen. Eine Kontrolle der jungen Bäume ist noch nicht erforderlich. Zudem wurden wiederum Kostenansätze für die Pflegearbeiten für das Jahr 2023 nach den voraussichtlichen Kosten angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten im Bereich Baumkontrolle und Baumpflege um 300,00 EUR.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 206.635,87 EUR (Vorjahr 213.604,69 EUR).

Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v.H. betragen 185.972,28 EUR und sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2023 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Für die Kalkulation 2022 wurde eine Neuermittlung der Fallzahlen vorgenommen und angepasst. Wie in den Vorjahren sollen die festgestellten Fallzahlen zur Erhaltung der Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft werden.

Bei der Neuermittlung der Fälle im Vorjahr wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2023 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 16.710,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der geringere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gesunkenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2019 und 2020 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 13.375,75 EUR vorhanden. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Da die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 stammen und diese spätestens im Jahr 2023 auszugleichen sind, wird der vorgenannte Betrag insgesamt auf alle Gebührenarten eingesetzt. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 3.015,75 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteiles aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.246,53 EUR verteilt (Vorjahr 171.394,22 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.974,00 EUR	2.032,00 EUR	-2,9 %
Wahlgrabstätte	2.117,00 EUR	2.172,00 EUR	-2,5 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.247,00 EUR	2.300,00 EUR	-2,3 %
Urnenwahlgrabstätte	1.649,00 EUR	1.712,00 EUR	-3,7 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.029,00 EUR	2.090,00 EUR	-2,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Urnenkammer	2.104,00 EUR	2.159,00 EUR	-2,5 %
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	72,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	77,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	68,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	84,00 EUR	86,00 EUR	

Bestattungsgebühren

Auch im Bereich der Bestattungsgebühren werden die im Vorjahr neu ermittelten Fallzahlen entsprechend im kommenden Jahr angesetzt.

Abschreibungen fallen nur noch für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt an und werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,25 v. H. angesetzt. Bei den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden wieder Kosten im Bereich der Erdbestattungen angesetzt, da der im Jahr 2021 neu angeschaffte Sargversenkungsapparat künftig auch geprüft werden muss. Da diese Kosten ausschließlich den Erdbestattungen zuzurechnen sind, führt dies bei diesen Bestattungsarten zu entsprechenden Mehrkosten gegenüber den Urnenbestattungen.

Für die Unternehmerkosten werden wiederum die Preise des Interimsvertrages zu Grunde gelegt. Aufgrund der gleichen Fallzahlen ändern sich die Unternehmerkosten grundsätzlich nicht. Lediglich für die Urnenkammern auf dem Friedhof Elmpt ergeben sich Erhöhungen, da inzwischen festgestellt wurde, dass der Aufwand im Rahmen des Austausches der Grabplatte zur Beschriftung höher ist als ursprünglich kalkuliert. Insofern wurden die Preise des Unternehmers hierfür angepasst. Daher sind die Unternehmerkosten auf dem Friedhof Elmpt entsprechend höher als im Vorjahr.

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der tariflich beschäftigten Mitarbeiterin im Friedhofsbereich sind auch hier die Verwaltungskosten entsprechend gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 820,00 EUR ermittelt, um die sich hieraus ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2023 sollen der Rücklage 2.700,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.150,34 EUR (Vorjahr 24.556,61 EUR.)

Durch die Entnahme aus der Rücklage zur Beibehaltung der Bestattungsgebühren für die Erdbestattungen ergibt sich eine Gebührensenkung für die normalen Urnenbestattungen, da hier die auf die Erdbestattungen entfallenden Leistungen nicht mit verteilt werden. Die Erhöhungen für die Urnenkammern beruhen auf einer Erhöhung der Unternehmerentgelte, da festgestellt wurde, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Austausch der Verschlussplatten für die Beschriftung aufwändiger ist als ursprünglich kalkuliert.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	439,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	432,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	153,00 EUR	161,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	202,00 EUR	186,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	244,00 EUR	228,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurde entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2022 eine Erhöhung vorgenommen.

Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die im vergangenen Jahr neu ermittel-

ten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der angesetzten Nutzungsfälle berechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.554,31 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 241,00 EUR (Vorjahr 241,00 EUR). Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 2.050,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.060,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für das Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich unwesentlich. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2023 ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrwagen in den Zellen anzusetzen.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,25 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind für 2023 höhere Kosten anzusetzen, da für die Zellen neue Ausstattungsgegenstände angeschafft werden sollen.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der Nutzungsfälle berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.253,09 EUR (Vorjahr 7.343,89 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 299,00 EUR (Vorjahr 238,00 EUR) für die Aufbahrunen und 141,00 EUR (Vorjahr 109,00 EUR) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.610,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 3.700,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für

die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 28,50 EUR auf 29,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 495-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbandes ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.887,64 EUR an. Bisher wurden keine Kosten für ökologische Maßnahmen angesetzt. Diese Kosten sind nach neuer Rechtsprechung jedoch auch umlagefähig. Diese Kosten betragen für das kommende Jahr 14.569,58 EUR.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 266.090,18 EUR und sind damit rund 28.500,00 EUR höher als für das Jahr 2022. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.485,57 EUR. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 271.575,75 EUR.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen.
Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 244.418,18 EUR
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 27.157,58 EUR

Es wurden mit Stand vom 20. September 2022 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass sich im Javelin Park im kommenden Jahr durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende die befestigten Flächen erheblich verringern werden. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden demnach insgesamt für die befestigten Flächen 4.570.389 m² und für die unbefestigten Flächen 45.102.034 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0535 EUR je m² (Vorjahr 0,0470 EUR)
2. für die unbefestigten Flächen 0,0006 EUR je m² (Vorjahr 0,0005 EUR)

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023

496-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrichtmenge im Jahr 2021 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2022 von 203 t. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Kehrichtmengen im Durchschnitt ebenfalls unterhalb von 200 t. Die Hochrechnung für 2022 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 197 t. Für die Kalkulation 2023 werden daher 197 t angesetzt (Vorjahr 203 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2023 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 EUR je lfdm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt noch eine Rücklage von 4.062,81 EUR. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2023 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.537,92 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.537,92 EUR kann der Gebührensatz aus dem Vorjahr von 0,74 EUR beibehalten werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Stelle für Sozialarbeit

505-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines/r Sozialarbeiters/in für die Beratung und Integration von Flüchtlingen. Weitere Details und die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 2022 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten beschäftigt im Fachbereich I, Produktgruppe 2 (Soziales, Sport und Bildung) zurzeit drei Sachbearbeiter/innen, die mit einem Stellenanteil von 1,25 Vollzeitstellen die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeiten, die Beratung und Information der Asylsuchenden, geduldeten Ausländer und Flüchtlinge vornehmen, die kooperative Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen unterstützen sowie die Verwaltung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte und angemieteten Wohnungen übernehmen. Darüber hinaus wird zurzeit befristet bis zum 30. April 2023 eine Aushilfsangestellte mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Übersetzung bei Behördengängen, die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen sowie Zuarbeiten beschäftigt. Für die Betreuung und Unterhaltung der in der Gemeinde Niederkrüchten befindlichen Flüchtlingsunterkünfte ist zudem ein Hausmeister mit einer 0,35 Vollzeitstelle angestellt.

Wie bereits im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales am 27. Oktober 2022 berichtet, erfolgen die Zuweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) künftig – wie bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – ausschließlich nach den zu erfüllenden Aufnahmequoten. Bisher geschlossene Zielvereinbarungen zur Steuerung der Zuweisungen sind aktuell aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen in den Landesaufnahmeeinrichtungen nicht mehr bindend.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem AufenthG müssten in der Gemeinde Niederkrüchten nach dem Stand 13. November 2022 weitere 226 Personen mit Wohnraum versorgt werden; die Quote zur Erfüllung liegt aktuell bei 20,73 v. H. Die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ist nach dem Stand 18. November 2022 mit 96,20 v. H. erfüllt. Hier ist mit einer Zuweisung von weiteren 9 Personen zu rechnen.

Die nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG) obliegende Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen kann in Anbetracht der bis jetzt aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anzahl von Flüchtlingen mit dem in der Verwaltung aktuell beschäftigten Personal nicht mehr sichergestellt werden. Die Verwaltung sieht es daher als dringend notwendig an, dass bei der Gemeinde Niederkrüchten für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen zum 1. Januar 2023 eine Stelle eingerichtet wird.

Das Aufgabengebiet der neu einzurichtenden Stelle soll u. a. die Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge bei alltäglichen Anliegen (z. B. Arzttermine, Kita- und Schulanmeldungen, Integrations- und Deutschkurse), die Beratung zum Thema (Aus-) Bildung, Arbeitsmarktintegration und Wohnungssuche sowie die Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Institutionen umfassen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglieder Degenhardt, Wahlenberg und Coenen beurteilen die Ausweisung, umgehende Ausschreibung und möglichst kurzfristige Besetzung einer unbefristeten Stelle für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten als zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Zum 1. Januar 2023 soll eine unbefristete Stelle nach Entgeltgruppe S 12 (Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet und im Stellenplan für das Jahr 2023 ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 9) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" 468-2020/2025

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Insgesamt wurden rund 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sog. OZG-Leistungen) identifiziert. Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten werden künftig rund 200 Leistungen digital anbieten müssen.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind u. a. auch sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste anzubieten, die einmal entwickelt und von einem Anbieter zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können. Dies spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist also, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig

neu entwickeln müssen, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen können. In Nordrhein-Westfalen ist „d-NRW AöR“ als Kommunalvertreter.NRW die zentrale Anlaufstelle für die Nachnutzung von bundesweit entwickelten Online-Diensten der Länder und Kommunen (Nachnutzungsmodell NRW) im Rahmen des OZG.

Ein Vorteil der im Jahre 2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführten d-NRW liegt darin, dass die Kommunen als Träger von „d-NRW AöR“ Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Mit E-Mail vom 12. April 2022 unterrichtet das KRZN die Verbandskommunen über die Empfehlung des Koordinierungskreises und des Arbeitskreises der Verbindungspersonen, dass alle Verbandsanwender Träger von „d-NRW AöR“ werden sollten, um ihnen die vergaberechtliche Option zu eröffnen, zukünftig im Rahmen eines verbandsweiten Vorgehens EfA-Leistungen im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts bei der „d-NRW AöR“ abzurufen. Hierzu ist es allerdings zunächst erforderlich, der „d-NRW AöR“ als Träger beizutreten. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,00 Euro. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt „d-NRW AöR“ beizutreten.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde und begrüßt den Abruf von EfA-Leistungen.

Ausschussmitglied Szallies bittet um Auskunft, ob sich durch den Beitritt Kompetenzüberschneidungen mit dem KRZN ergeben würden.

Herr Kriegers teilt mit, dass es keine Kompetenzüberschneidungen gebe; der Beitritt zur d-NRW AöR schaffe die Voraussetzung, um das KRZN zu bevollmächtigen, zukünftige EfA-Leistungen verbandsweit einzukaufen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche

Zeichnung einer einmaligen Finanzeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR als Anteil am Stammkapital vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH

(EGE)

Herr Hinsen weist auf die für den 14. Dezember 2022 terminierte Sondersitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hin, bei der vorrangig die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ beraten werden soll. In der Sitzung werden der Investor Verdion GmbH sowie Fachgutachter anwesend sein, die jeweiligen fachlichen Belange vorstellen und für Fragen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Voraussichtlich im Januar 2023 soll ein Darlegungs- und Anhörungstermin für die Öffentlichkeit stattfinden; für weitere Fragen und Berichte stehe er den Fraktionen immer gerne zur Verfügung.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass derzeit Vermarktungsrichtlinien für den Bereich des kleinteiligen Gewerbes erarbeitet würden.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Auskunft, ob der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. November 2022 zur Einholung einer externen Expertise über die nachhaltige Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten gefolgt würde.

Herr Hinsen teilt mit, dass der Empfehlung – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat am 13. Dezember 2022 im Rahmen der Bekanntgabe der Niederschrift – gefolgt werde.

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 508-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist gem. § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge unterzubringen. Für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen stehen in der Gemeinde Niederkrüchten im Ortsteil Niederkrüch-

ten 10 Wohneinheiten mit insgesamt 95 Plätzen und im Ortsteil Elmpt 3 Wohneinheiten mit insgesamt 55 Plätzen zur Verfügung. Die vorgenannten Unterbringungsmöglichkeiten sind auf Grund der hohen Anzahl von Zuweisungen ausländischer Flüchtlinge in den letzten Monaten in Gänze erschöpft. Darüber hinaus stehen der Gemeinde Niederkrüchten derzeit weitere 40 Plätze in Unterküften für Saisonarbeiter sowie 54 Plätze in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten zur temporären Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Saisonarbeiter-Unterküfte endet mit Ablauf des Monats April 2023; die Räumlichkeiten in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten können bis Ende Juni 2023 genutzt werden.

Für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen hat die Gemeinde Niederkrüchten weitere private Unterküfte für ca. 25 Personen angemietet, die aber nur mit zeitlich befristeten Mietverträgen bindend zur Verfügung stehen.

Aufgrund der aktuellen Aufnahmequoten sowohl im Bereich der Flüchtlinge nach dem FLÜAG als auch von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) ist weiterhin mit erhöhten Zuweisungen zu rechnen. Die Aufnahmequote nach dem FLÜAG weist zum Stand 18. November 2022 ein Defizit von 9 ausstehenden Zuweisungen aus. Im Bereich der Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage weist die Erfüllungsquote zum Stand 13. November 2022 ein Defizit von 226 Personen aus.

Die Gemeinde Niederkrüchten benötigt aufgrund der vorgenannten Ausführungen dringend weitere Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen, zumal 94 Unterbringungsplätze nur bis längstens Juni 2023 zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Verwaltung lässt sich eine angemessene Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in der Gemeinde Niederkrüchten nur über kurzfristig verfügbare Mobilheime sicherstellen, da die konventionelle Errichtung von Unterküften zu lange dauert und freier Wohnraum auf dem Immobilienmarkt in der Gemeinde Niederkrüchten kaum bis gar nicht vorhanden ist.

Die Verwaltung geht auf Basis der in den letzten Monaten erfolgten und künftig zu erwartenden Zuweisungen davon aus, dass im Laufe des kommenden Jahres ca. 120 Plätze in mobilen Unterküften geschaffen werden müssen. Aus den zur Verfügung stehenden Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung eine Priorisierung nach den Gesichtspunkten der Verteilung auf mehrere Ortsteile innerhalb der Gemeinde sowie der Sozialverträglichkeit der Standorte innerhalb der bestehenden Wohnstruktur vorgenommen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verwaltung empfehle, auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Dilborner Straße neben der Kindertageseinrichtung „Raupe Nimmersatt“, an der Kahrstraße gegenüber der Gaststätte „Lande!“ sowie an der Lehmkul neben der Dirtbike-Bahn je 3 Mobilheime aufzustellen. Zu einem späteren Zeitpunkt seien Entscheidungen über die Anschaffung weiterer Mobilheime sowie deren Standorte zu treffen.

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf die Notwendigkeit und den flexibel zu gestaltenden Prozess zur Flüchtlingsunterbringung hin. Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass aufgrund der letztmalig am heutigen Tag übermittelten Informationen eine Beratung in der CDU-Fraktion nicht mehr möglich gewesen sei und die Fraktion sich daher bei der Abstimmung enthalten werde.

Ausschussmitglied Mankau erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, ob auch eine Unterbringung in der flexiblen Modulbauweise geplant sei.

Herr Schippers teilt mit, dass diese Unterbringung derzeit nicht geplant sei.

Beschlussvorschlag:

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233), Lehmkul (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) und Kahrstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 9, Flurstück 306) sollen jeweils drei Mobilheime für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			2
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister	1		

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Sonderregelung „Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte sowie das Bürgerhaus“ mit der am heutigen Tag in Kraft getretenen Coronaschutzverordnung die rechtliche Grundlage entzogen worden sei. Aus diesem Grunde entfalle der Passus der „mietfreien Überlassung der Hallen“; die Möglichkeit zur mietfreien Überlassung der Gruppenräume bestünde gleichwohl fort.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin